

Randnotiz im Fundmeldebogen: Kollektivbeleidigung, Diebstahl mit Schließkarte und versuchte Erpressung

Beleidigungsmerkmale

"A.C.A.B."-Rechtsprechung

schwerer Diebstahl

Erpressung

Hausfriedensbruch

Anschlussdelikte

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Ilva Bardowick (B) geht seit Jahren mit einer Metallsonde über die Äcker rund um die Stadt Rebstedt. Ihre Nachforschungsgenehmigung ist an ein knappes Dutzend Auflagen gebunden, die Dr. Gero Waldmüller (W) formuliert hat; W ist Stadtarchäologe und leitet das Amt für Denkmalpflege der Stadt Rebstedt. Am Vormittag des 14. Juni hebt B am Kranichmoor eine bronzene Gewandnadel aus dem Boden. Nach den Auflagen muss sie den Fund noch am selben Tag zusammen mit einem ausgefüllten Fundmeldebogen an der Annahmestelle des Amtes abliefern.

An dem Stehpult im Vorraum füllt B den vierseitigen Bogen aus. Je länger sie schreibt, desto mehr ärgert sie sich über die Fragen nach Fundtiefe, Bodenart und Uhrzeit und über die Begründung, mit der W ihr die Auflagen auferlegt hatte. Unter den Leitspruch, der oben auf dem Merkblatt steht — „Wir bewahren, was allen gehört“ —, setzt sie schließlich mit dem Kugelschreiber an den Rand: „Alle Denkmalpfleger sind faule Schmarotzer!“ Danach beruhigt sie sich ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Strafbarkeit der B durch die Randbemerkung auf dem Fundmeldebogen

I. Beleidigung zum Nachteil der Stadt Rebstedt, § 185 StGB

B könnte sich wegen Beleidigung nach § 185 StGB zum Nachteil der Stadt Rebstedt strafbar gemacht haben, indem sie an den Rand des Fundmeldebogens die Worte „Alle Denkmalpfleger sind faule Schmarotzer!“ setzte.

1. Objektiver Tatbestand

a) Beleidigungsfähigkeit der Stadt Rebstedt

Dafür müsste die Stadt Rebstedt zunächst überhaupt Trägerin der von § 185 StGB geschützten Ehre sein können. Bei natürlichen Personen versteht sich das von selbst; für Zusammenschlüsse und Einrichtungen gilt es nur unter Einschränkungen. Nach ganz überwiegender Auffassung ist eine Einrichtung dann selbst ehrfähig, wenn sie eine von der Rechtsordnung anerkannte Aufgabe im Gemeinwesen wahrnimmt und durch ihre Organe zu einer einheitlichen Willensbildung in der Lage ist. Dass das Gesetz solche Gebilde als angreifbar in ihrer Geltung ansieht, belegt § 194 III StGB: Die Vorschrift ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten

✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ jurallernen.de

Quelle: <http://www.jurallernen.de/klausuren/all-profs-are-beleidigung-diebstahl-mit-transponder-und-versuchte-erpressung>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.